

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00354 vom 15. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00354

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00354 du 15 juillet 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00354 del 15 luglio 2016

Erwägungen

E. 15

Juli 2016 in Sachen X.____ Beschwerdeführer gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom

E. 16

Februar 2016

das Leistungsbegehren des 1969 geborenen X.____ ab gewiesen hat (Urk. 2), nach Einsicht in die Beschwerde vom

E. 17

März 2016 wiederholte, dass er auf die Durchführung beruflicher Massnahmen verzichte (Urk. 1 S. 3) , weshalb mangels eines subjektiven Eingliederungswillens die Abweisung von Eingliederungsmassnahmen nicht zu beanstanden ist , was in diesem Punkt zur Abweisung der Beschwerde führt, dass

der Beschwerdegegnerin hingegen nicht gefolgt werden kann, wenn sie unter Bezugnahme auf das Prinzip „Eingliederung vor Rente“ überhaupt keine Rentenprüfung durchführt, ergibt sich doch solches gerade nicht daraus , dass der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ insbesondere dann nicht aktuell ist, wenn sich der rentenbegründende Invaliditätsgrad durch (nicht von Taggeld begleitete) Eingliederungsmassnahmen nicht beeinflussen lässt (Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2007 vom 6. Mai 2008 E. 3.1) , dass auch die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nicht per se zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad führt , dass folglich auch bei Widersetzlichkeit des Beschwerdeführers auf eine Rentenprüfung nicht gänzlich verzichtet werden kann, zumal der RAD-Arzt Dr. med. Z.____ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Neurologie , in seiner aufgrund der Akten verfassten Stellungnahme zum Schluss kommt, dass angesichts des komplexen psychosomatischen Verlauf s noch keine abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgen kann und ein zeitliches Pensum von (zwei bis) vier Stunden an vier Tagen pro Woche in einer strukturierten Tätigkeit möglich sein sollte (Urk. 6/140 S. 6), dass die fehlende Eingliederungsbereitschaft der versicherten Person bei der Festlegung des zumutbaren Invalideneinkommens im Rahmen der Prüfung des Rentenanspruchs zu berücksichtigen ist (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 7-7b N 28), dass zudem in allgemeiner Art festzuhalten ist, dass über konkrete Leistungsbegehren (vgl. Urk. 6/2) zu entscheiden respektive zu verfügen ist (vgl. Art. 49 Abs. 1 ATSG) , dass die Beschwerdegegnerin folglich über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu befinden hat, wobei sie in geeigneter Weise den

Umstand zu berücksichtigen hat, dass der Beschwerdeführer auf die Durchführung von beruflichen Massnahmen verzichtet, dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung vom 16. Februar 2016 insoweit aufzuheben ist, als darin eine Rentenprüfung nicht für angezeigt gehalten wurde und die Sache zur Prüfung des Rentenanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, dass die Kosten des Verfahrens auf Fr. 600.-- festzulegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), dass die Kosten ausgangsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, beim Beschwerdeführer zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 7) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, dass grundsätzlich nicht entschädigt wird, wer seine Interessen im Beschwerdeverfahren selber wahrnimmt, unabhängig davon, ob es sich bei der nicht vertretenen Person um einen Anwalt oder um einen juristischen Laien handelt (Wilhelm, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, § 34 N 5), dass vorliegend kein Grund besteht, hiervon abzuweichen, handelt es sich doch um keine komplizierte Sache mit hohem Streitwert und die Interessenwahrung macht es auch keinen hohen Arbeitsaufwand nötig, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- oder zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (Wilhelm, a.a.O., § 34 N 5), dass folglich dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zusteht, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Februar 2016 insoweit aufgehoben wird, als darin eine Rentenprüfung nicht für angezeigt gehalten wurde, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese den Rentenanspruch prüfe und darüber verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden zu Fr. 300.-- dem Beschwerdeführer und zu Fr. 300.-- der Beschwerdegegnerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. Der Beschwerdegegnerin werden Rechnung und Einzahlungsschein nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 13-14 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.